



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2023
COM(2023) 404 final

2023/0281 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union auf den Versammlungen der
Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten
Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer zu vertretenden Standpunkt und zur
Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/1582**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der EU in den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer für den Zeitraum 2024-2028 im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer

Das Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer (im Folgenden das „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die unregulierte Fischerei in den Hochseegewässern des zentralen Nordpolarmeeres zu verhindern, indem vorsorgliche Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen einer langfristigen Strategie zur Erhaltung gesunder Meeresökosysteme und zur Gewährleistung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände angewendet werden. Das Übereinkommen trat am 25. Juni 2021 in Kraft.

Die EU ist Vertragspartei des Übereinkommens¹.

2.2. Die Versammlung der Vertragsparteien

Die Versammlung der Vertragsparteien ist das Entscheidungsgremium im Rahmen des Übereinkommens, das alle zwei Jahre oder, falls es dies beschließt, häufiger zusammentritt. Über Verfahrensfragen wird nach dem Mehrheits- und über inhaltliche Fragen nach dem Konsensprinzip entschieden. Als Mitglied ist die EU berechtigt, an den Beschlüssen teilzuhaben und darüber abzustimmen.

2.3. Entscheidungen der Versammlung der Vertragsparteien

Die Versammlung der Vertragsparteien ist befugt, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind. Eine Vertragspartei kann Einwände erheben.

3. IM NAMEN DER EU ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Es wird vorgeschlagen, den im Namen der EU in den Versammlungen der Vertragsparteien zu vertretenden Standpunkt nach einem zweistufigen Ansatz festzulegen. Ein Beschluss des Rates enthält die Grundsätze für den Standpunkt der EU auf Mehrjahresbasis. Der Standpunkt der EU wird anschließend für jede Versammlung durch Non-Papers der Kommissionsdienststellen angepasst, die vom Rat zu billigen sind.

Dieser Ansatz wird durch den Beschluss (EU) 2020/1582 des Rates vom 23. Oktober 2020 umgesetzt, in dem der Standpunkt der EU in der Versammlung der Vertragsparteien des Übereinkommens für den Zeitraum 2020-2024 dargelegt wird. Der Beschluss enthält allgemeine Grundsätze, berücksichtigt jedoch so weit wie möglich auch die Besonderheiten

¹ Beschluss (EU) 2019/407 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer im Namen der Europäischen Union (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 1).

des Übereinkommens. Außerdem wird das Standardverfahren für die Festlegung des Standpunkts der EU Jahr nach Jahr beschrieben, wie es die Mitgliedstaaten gefordert haben.

Der Beschluss (EU) 2020/1582 übernimmt die Grundsätze der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und berücksichtigt auch die in der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik festgelegten Ziele³.

Der Beschluss (EU) 2020/1582 des Rates sieht keine Überprüfung des Standpunkts der EU vor der Versammlung der Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2025 vor. Die Mehrheit der Beschlüsse des Rates in Bezug auf den Standpunkt der EU in den verschiedenen regionalen Fischereiorganisationen (RFO), deren Vertragspartei sie ist, muss jedoch vor den jährlichen Sitzungen dieser RFO im Jahr 2024 überprüft werden. Um die Kohärenz der Standpunkte der EU in allen RFO zu fördern und den Zeitplan für die Überprüfungsverfahren abzustimmen, ist es daher angebracht, die Überprüfung des Standpunkts der EU in dem Übereinkommen für den Zeitraum 2024-2028 vorzuschlagen und damit den Beschluss (EU) 2020/1582 des Rates zu ersetzen.

Dieser Ansatz wird derzeit auch in den RFO und in Bezug auf den Standpunkt verfolgt, der im Namen der EU auf diesen Sitzungen zu vertreten ist.

Die vorliegende Überarbeitung berücksichtigt in Bezug auf die Fischerei den europäischen Grünen Deal, insbesondere die Biodiversitätsstrategie⁴, die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁵ und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁶. Sie trägt auch der Strategie für Kunststoffe⁷ und dem Null-Schadstoff-Aktionsplan Rechnung⁸. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die Gemeinsame Mitteilung zur internationalen Meerespolitik⁹, eine Gemeinsame Mitteilung über ein verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ KOM(2011) 424 vom 13.7.2011.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN(2022) 28 final).

prosperierende Arktis¹⁰ und eine Gemeinsame Mitteilung über eine integrierte Politik der Europäischen Union für die Arktis¹¹.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der EU in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

„Rechtswirksame Akte“ umfassen Akte, die aufgrund der Regeln des Völkerrechts, die für das betreffende Gremium maßgeblich sind, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Versammlung der Vertragsparteien ist ein Gremium, das mittels eines Übereinkommens, nämlich des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer, eingesetzt wurde.

Die Rechtsakte, die die Versammlung der Vertragsparteien annehmen soll, stellen Akte mit Rechtswirkung dar. Die vorgesehenen Rechtsakte der Versammlung der Vertragsparteien sind völkerrechtlich verbindlich und können den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften maßgeblich beeinflussen, unter anderem der

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹³,
- der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik¹⁴ und
- der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten¹⁵.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

¹⁰ Mitteilung des Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission, „Verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Arktis“ (JOIN/2021/27 final).

¹¹ Mitteilung der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission – „Eine integrierte Politik der Europäischen Union für die Arktis“ (JOIN/2016/021 final vom 27.4.2016).

¹² Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. Oktober 2014, *Deutschland/Rat*, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

¹³ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

¹⁴ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

¹⁵ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der EU zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand der vorgesehenen Rechtsakte betreffen den Bereich Fischerei. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bildet die Rechtsgrundlage mit den bei diesem Standpunkt zu berücksichtigenden Grundsätzen. Somit ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Der Beschluss soll den Beschluss (EU) 2020/1582 des Rates ersetzen, der für den Zeitraum 2020-2024 gilt.

4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2020/1582

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer (im Folgenden das „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/407 des Rates¹ geschlossen. Das Übereinkommen trat am 25. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Die Versammlung der Vertragsparteien ist dafür zuständig, Maßnahmen zu verabschieden, mit denen die Umsetzung des Übereinkommens sichergestellt wird, um zu erreichen, dass die unregulierte Fischerei in den Hochseegewässern des zentralen Nordpolarmeeres verhindert wird, indem vorsorgliche Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen einer langfristigen Strategie zur Erhaltung gesunder Meeresökosysteme und zur Gewährleistung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände angewendet werden. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² sieht vor, dass die Union sicherstellt, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und in einer Weise bewirtschaftet werden, die mit den Zielen der Erzielung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zur Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln im Einklang steht. Sie sieht ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwendet und dass bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ferner ist vorgesehen, dass die

¹ Beschluss (EU) 2019/407 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer im Namen der Europäischen Union (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, um die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu unterstützen, die Rückwürfe schrittweise einzustellen und Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen. Außerdem sieht die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vor, dass die Union diese Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen anwendet.

- (4) Im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie³, der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁴ und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁵ ist es von entscheidender Bedeutung, die Natur zu schützen und die Verschlechterung der Ökosysteme umzukehren. Die Risiken, die sich aus dem Klimawandel und dem Verlust der biologischen Vielfalt ergeben, dürfen die Verfügbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die gesunde Meeresökosysteme für Fischer, Küstengemeinschaften und die Menschheit insgesamt bereitstellen, nicht gefährden.
- (5) Die Kunststoffstrategie⁶ bezieht sich auf spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Kunststoffabfälle und der Meeresverschmutzung sowie des Verlusts oder der Aufgabe von Fanggeräten auf See. Darüber hinaus zielt der Null-Schadstoff-Aktionsplan⁷ darauf ab, Kunststoffabfälle im Meer um 50 % und die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt um 30 % zu verringern.
- (6) Gemäß der Gemeinsamen Mitteilung zur internationalen Meerespolitik⁸ gehören der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere zu den wichtigsten Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU. Die EU ist weltweit der wichtigste Akteur in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und Fischereigremien. In deren Rahmen fördert sie die Nachhaltigkeit der Fischbestände, setzt sich für eine transparente Entscheidungsfindung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Gutachten ein, verbessert die Forschung und stärkt die Einhaltung der Vorschriften.
- (7) Wie der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Kommission in einer gemeinsamen Mitteilung über die Festlegung des

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁸ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN(2022) 28 final).

Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten⁹, in den Schlussfolgerungen des Rates zur internationalen Meerespolitik im Zusammenhang mit der genannten Gemeinsamen Mitteilung¹⁰ sowie in der Gemeinsamen Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission über ein verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Arktis¹¹ erklärt haben, setzt sich die Union für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens ein, da es Meeresökosysteme schützt, indem bei künftigen Fischereien im zentralen Nordpolarmeer ein Vorsorge- und wissenschaftlich fundierter Ansatz angewendet werden.

- (8) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union in der Versammlung der Vertragsparteien des Übereinkommens für den Zeitraum 2024-2028 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des Übereinkommens für die Union bindend sein werden und den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008¹² und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹³ sowie der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, maßgeblich beeinflussen können.
- (9) Derzeit ist der Standpunkt, der im Namen der Union in den Versammlungen des Übereinkommens zu vertreten ist, mit dem Beschluss (EU) 2020/1582 des Rates¹⁵ festgelegt. Es ist angezeigt, diesen Beschluss aufzuheben und einen neuen Beschluss, für den Zeitraum 2024-2028 anzunehmen.
- (10) Da über die Art und die Merkmale der Fischereiressourcen in dem unter das Übereinkommen fallenden geografischen Bereich nicht viel bekannt ist und der Standpunkt der EU daher neuen Entwicklungen einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder in den Versammlungen der Parteien vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sollten Verfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für den Zeitraum 2024-2028 in Übereinstimmung mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die

⁹ Gemeinsame Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission – „Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten“ (JOIN/2022/28 final vom 24.6.2022).

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates zur internationalen Meerespolitik, 15973/22 vom 13.12.2022.

¹¹ Gemeinsame Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission, „Verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und prosperierende Arktis“ (JOIN/2021/27 final vom 13.10.2021).

¹² Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfлотten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

¹⁵ Beschluss (EU) 2020/1582 des Rates vom 23. Oktober 2020 über den im Namen der Europäischen Union auf den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 362 vom 30.10.2020, S. 20).

Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union festgelegt werden.

- (11) Diesem Beschluss über den im Namen der Union auf den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt kann zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer gesonderter Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über die Einrichtung einer oder mehrerer zusätzlicher regionaler oder subregionaler Fischereiorganisationen oder -vereinbarungen in den arktischen Hochseegewässern folgen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer (im Folgenden das „Übereinkommen“) zu vertretende Standpunkt ist in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Die jährliche Festlegung des von der Union auf den Versammlungen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkts erfolgt gemäß Anhang II.

Artikel 3

Der in Anhang I enthaltene Standpunkt der Union wird spätestens für die Versammlung der Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2029 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

Artikel 4

Der Beschluss (EU) 2020/1582 wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPEAN
COMMISSION

Brussels, 11.7.2023
COM(2023) 404 final

ANNEXES 1 to 2

ANNEXES

to the

Proposal for a COUNCIL DECISION

**on the position to be taken on behalf of the European Union at meetings of the Parties to
the Agreement to Prevent Unregulated High Seas Fisheries in the Central Arctic Ocean
and repealing Decision (EU) 2020/1582**

EN

EN

ANNEX I

The position to be taken on the Union's behalf at meetings of the Parties to the Agreement to Prevent Unregulated High Seas Fisheries in the Central Arctic Ocean (Agreement)

1. PRINCIPLES

In the framework of the meetings of the Parties to the Agreement, the Union shall:

- (a) ensure that measures adopted within the Agreement are consistent with international law, and in particular with the provisions of the 1982 UN Convention on the Law of the Sea, the 1995 UN Agreement relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks, the 1993 Agreement to promote compliance with international conservation and management measures by fishing vessels on the high seas, and the 2009 Food and Agriculture Organization Port State Measures Agreement;
- (b) promote the objectives of the Agreement under the United Nations Convention on the Law of the Sea on the conservation and sustainable use of marine biological diversity of areas beyond national jurisdiction (BBNJ) and at the 15th Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity (COP 15), in particular as regards stepping up the protection of marine biodiversity and the protection of 30 % of the world's ocean through marine protected areas;
- (c) contribute to the implementation of the objectives of the European Green Deal, including the Biodiversity, and Climate Adaptation Strategies, notably concerning the protection of nature and Farm to Fork Strategies, and a Stronger Europe in the world;
- (d) pursue the objectives of the Plastics Strategy and the Zero pollution Action plan, notably the reduction of plastics and marine pollution;
- (e) act in accordance with the objectives and principles pursued by the Union within the common fisheries policy, notably through the precautionary approach and the aims related to the maximum sustainable yield as laid down in Article 2(2) of Regulation (EU) No 1380/2013, to promote the implementation of an ecosystem-based approach to fisheries management, to avoid and reduce, as far as possible, unwanted catches, and gradually eliminate discards, and to minimise the impact of fishing activities on marine ecosystems and their habitats, as well as, through the promotion of economically viable and competitive Union fisheries, to provide a fair standard of living for those who depend on fishing activities and taking account of the interests of consumers;
- (f) be in line with the Council Conclusions of 19 March 2012 on the Commission Communication on the external dimension of the common fisheries policy¹;
- (g) be in line with the objectives of the Joint Communication on the EU's International Ocean Governance agenda² regarding marine biodiversity conservation, as well as the Council conclusions on that Joint Communication;³

¹ 7087/12 REV 1 ADD 1 COR 1.

² JOIN/2022/28 final of 24.06.2022.

- (h) be in line with the Joint communication by the High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy and the European Commission on a stronger EU engagement for a peaceful, sustainable and prosperous Arctic⁴;
- (i) ensure that the Union's international commitments are respected and fulfilled;
- (j) work towards an appropriate involvement of stakeholders, including relevant scientific and technical organizations, bodies and programs, as well as indigenous and local knowledge, in the preparation phase of measures considered by the meetings of the Parties, including in the meetings of scientific experts under the Agreement, and ensure that these measures are in accordance with the objectives of the Agreement;
- (k) promote positions consistent with the best practices of regional fisheries management organisations (RFMOs) in the same area;
- (l) seek consistency and synergy with the policy that the Union is pursuing as part of its bilateral fisheries relations with third countries, and ensure coherence with its other policies notably in the field of external relations, environment, trade, development, research and innovation;
- (m) aim to create a level playing field for the Union fleet within the Agreement area based on the same principles and standards as those applicable under Union Law, and to promote the uniform implementation of those principles and standards;
- (n) promote coordination between the Agreement and existing RFMOs and regional sea conventions (RSCs), in particular the North East Atlantic Fisheries Commission (NEAFC), the OSPAR Convention, which is the RSC for the North-East Atlantic and cooperation with global organisations, as applicable, within their mandates, where appropriate;
- (o) actively support the Agreement's implementation, including by contributing to the Joint Program of Scientific Research and Monitoring with the aim of improving the Parties' collective understanding of the ecosystems in the High Seas of the Central Arctic Ocean and, in particular, of determining whether fish stocks might exist now or in the future that could be harvested on a sustainable basis and the possible impacts of such fisheries on these ecosystems;
- (p) ensure compatibility between conservation and management measures established for the same stocks in the waters under national jurisdiction and the measures adopted in respect of the high seas in accordance with Article 118 UNCLOS and Article 8 UNFSA;
- (q) ensure consistency with the Union's interest in the Arctic as a region of growing strategic importance.

2. ORIENTATIONS

The Union shall, where appropriate, endeavour to support the adoption of the following actions by the Agreement:

- (a) measures to promote the conservation and full restoration of biodiversity, the sustainability of the stocks, and the integration of climate change considerations in the decision-making process;

³ 15973/22 of 13.12.2022.

⁴ JOIN(2021) 27 final, 13.10.2021.

- (b) conservation and management measures for fisheries resources in the Agreement area based on the best scientific advice available, including Total Allowable Catches (TACs) and quotas or effort regulation in fisheries harvesting living marine biological resources regulated by the Agreement, which would achieve the maximum sustainable yield Where necessary, those conservation and management measures shall include specific measures for stocks, which suffer from overfishing to keep the fishing effort in line with available fishing opportunities;
- (c) measures to promote data collection, scientific research and science-based management decisions, the strengthening of its compliance committee, a culture of compliance and periodical independent performance reviews;
- (d) measures to prevent, deter and eliminate illegal, unreported and unregulated (IUU) fishing activities in the Agreement area, including IUU vessel listing and cross-listing with other RFMOs, and measures to promote the traceability of fish and fishery products based on the Voluntary Guidelines for Catch Documentation Schemes;
- (e) monitoring, control and surveillance measures in the Convention area in order to ensure efficiency of control and compliance with measures adopted within the Agreement including the strengthening of control on transhipment operations based on the FAO Voluntary Guidelines for Transhipment;
- (f) measures to minimise the negative impact of fishing activities on marine biodiversity and marine ecosystems and their habitats, including protective measures for vulnerable marine ecosystems in the Agreement area in line with the Agreement and the FAO International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, measures to avoid and reduce as far as possible unwanted catches, including in particular vulnerable marine species, and to gradually eliminate discards;
- (g) measures to reduce marine pollution and prevent the discharge of plastics at sea and reduce the impact on marine biodiversity and ecosystems of plastics present at sea, including measures to reduce the impact of Abandoned, Lost or Otherwise Discarded Fishing Gear (ALDFG) in the ocean and to facilitate the identification and recovery of such gear taking into account the FAO Voluntary Guidelines on the Marking of Fishing Gear; and related measures decided under the IMO Action Plan against plastic litter;
- (h) measures aimed at the prohibition of fisheries conducted solely for the purpose of harvesting shark fins and requiring that all sharks are landed with each fin naturally attached;
- (i) recommendations, where appropriate and to the extent permitted under the relevant constituent documents, encouraging the implementation of the Work in Fishing Convention of the International Labour Organisation (ILO);
- (j) common approaches with other RFMOs, where appropriate, in particular those involved in fisheries management in the same region;
- (k) additional technical measures based on advice from the subsidiary bodies and working groups of Agreement.

ANNEX II

Year to year specification of the Union's position to be taken in the meetings of the Parties to the Agreement to Prevent Unregulated High Seas Fisheries in the Central Arctic Ocean (Agreement)

Before each meeting of the Parties to the Agreement, when that body is called upon to adopt decisions having legal effects on the Union, the necessary steps shall be taken so that the position to be expressed on the Union's behalf takes account of the latest scientific and other relevant information transmitted to the Commission, in accordance with the principles and orientations set out in Annex I.

To this effect, and based on that information, the Commission shall transmit to the Council in sufficient time before each meeting of the Parties to the Agreement, a written document setting out the particulars of the proposed specification of the Union's position for discussion and endorsement of the details of the position to be expressed on the Union's behalf.

If in the course of a meeting of the Parties to the Agreement it is impossible to reach an agreement, including on the spot, the matter shall be referred to the Council or its preparatory bodies in order for the Union's position to take account of new elements.
